

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz -LHundG NRW)

Hundehalter

Name Vorname		Anschrift	
Telefon- nummer		Geburtsdatum	

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis für das Halten eines Hundes gem.

- § 3 Absatz 2 Gefährliche Hunde (Rassen s. Rückseite)**
- und die Befreiung von der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 (Maulkorbpflicht)**

- § 3 Absatz 3 gefährliche Hunde**

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Absatz 2 oder § 3 Absatz 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Gründe: _____

Ich halte diesen Hund seit _____ Jahren.

Angaben über den Hund

Rasse		Gewicht		Größe	
Alter		Fellfarbe		Name	
Chip-Nummer					

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

- 1. das 18. Lebensjahres vollendet hat,
- 2. die erforderlichen Sachkunde (§ 6 Sachkundebescheinigung) und Zuverlässigkeit (§ 7 Vorlage eines Führungszeugnisses) besitzt
- 3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs.4 Satz 1)
- 4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen
- 5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Absatz 5 Mindestversicherungssummen) und
- 6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) nachweist.

.....
Datum, Unterschrift des Hundehalters

Auszug aus dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Rassen

Pittbull Terrier,

American Staffordshire Terrier

Staffordshire Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen und abgeschlossen worden ist,

3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,

4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,

5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

6. Hunde die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.